

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Plätze, Grünanlagen und Spielplätze des
Marktes Schnaittach
(Ortsplatz-, Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)
vom 04. August 2009,
zuletzt geändert am 02. Dezember 2009**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Schnaittach folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Die im Gemeindegebiet Schnaittach befindlichen Plätze, Grünanlagen und Spielplätze sowie der Bürgerweiher sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Schnaittach.
- (2) Plätze im Sinne dieser Satzung sind durch Pflasterung oder Asphaltierung ausgebaute Flächen im Gemeindegebiet, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt unterhalten werden. Bestandteile der Plätze sind auch die dort vorhandenen Pflanzungen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Gemeindegebiet, die der Markt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die vom Markt gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden. Sie sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (4) Nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören:
 1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der eigenständigen Sportanlagen, der Schulen, der Kindergärten, der gemeindeeigenen Gebäude;
 2. die vom Markt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern;
 4. geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler.
- (5) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden, mit Ausnahme der diese Flächen querenden und tangierenden Hauptwege, sowie alle Bolzplätze.
- (6) Anlageneinrichtungen sind:
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Plätze, Grünanlagen und Spielplätze dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen);
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Parkbänke, Tische, Papierkörbe);
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Pavillons, Unterstände, Geräteschuppen).

...

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Plätze, Grünanlagen und Spielplätze zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

§ 3

Verhalten auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf den Spielplätzen, Verbote

- (1) Die Plätze, Grünanlagen und Spielplätze sowie ihre Bestandteile und Anlageneinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden.
- (2) Die Benutzer der Plätze, Grünanlagen und Spielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf den Plätzen, in den Grünanlagen, auf den Spielplätzen sowie im und um den Bürgerweiherr herum ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
 2. das Abmähen und das Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen ohne Genehmigung durch den Markt Schnaittach;
 3. das Fahren, Parken, Abstellen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Kennzeichnung bzw. Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern;
 4. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
 5. das Nächtigen und das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen;
 6. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dieser geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen, mit Ausnahme bei genehmigten Veranstaltungen;
 7. das Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, wenn andere dadurch belästigt werden können;
 8. das Mitbringen von Hunden;
 9. das Füttern von Wasservögeln.
- (4) Auf Plätzen ist das Ballspielen untersagt.

§ 5

Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen

Die Benutzung der Spielplätze und deren Einrichtungen ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen. Die Altersgrenze gilt nicht für Begleitpersonen spielender Kinder, oder wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist, sowie für die Bolzplätze. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt. Eine zeitliche

Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer Plätze, Grünanlagen, Spielplätze oder Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Plätze, Grünanlagen und Spielplätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Schnaittach.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8

Benutzungssperre

Plätze, Grünanlagen, Spielplätze, Teilflächen derselben oder einzelne Einrichtungen können aus gartenpflegerischen Gründen, zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9

Platzverweis, Betretungsverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer auf Plätzen, in Grünanlagen oder auf Spielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder auf Plätze, in die Grünanlagen oder auf Spielplätze Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom ersten Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Gemeindebediensteten vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Plätze, Grünanlagen oder Spielplätze für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 10

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Plätze, der Grünanlagen und der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Schnaittach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

...

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 1.000,- Euro belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Plätze, Grünanlagen oder Spielplätze oder ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert;
2. entgegen § 3 Abs. 2 oder einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grünanlagen oder Grünflächen in Spielplätzen ohne Erlaubnis abmäht oder Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Kraftfahrzeuge auf Plätze, in Grünanlagen oder auf Spielplätze, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, verbringt oder sie dort bewegt, abstellt oder reinigt oder außerhalb der durch Kennzeichnung bzw. Verkehrszeichen dafür freigegebenen Wege oder Flächen Rad fährt oder reitet;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 nächtigt oder Zelte oder Wohnwagen aufstellt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf den Spielplätzen aufhält und durch sein Verhalten die Allgemeinheit oder einzelne belästigt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Hunde mitbringt;
11. den Vorschriften über die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen in § 5 zuwiderhandelt;
12. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt;
13. entgegen § 7 Plätze, Grünanlagen oder Spielplätze ohne Erlaubnis des Marktes Schnaittach zu besonderen Benutzungen gebraucht, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet;
14. einer nach § 8 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt;
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt;
16. einem nach § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
17. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 Wasservögel füttert.

§ 12

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzungen ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Schnaittach beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 04. August 2009. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.